

# TSV Glinde e.V.

## Fußballabteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird im Rahmen des § 15 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung der Fußballabteilung verabschiedet. Sie regelt die Zuständigkeiten und den Verantwortungsbereich innerhalb der Abteilung. Bestimmungen, die im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, sind nichtig. Die Abteilungsordnung tritt erst nach Zustimmung durch den Vorstand des Vereins in Kraft.

1.

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Jugendleiter
- Jugendobmann
- Kassenwart (Erwachsene)
- Kassenwart (Jugend)
- Ligaobmann
- Beisitzer
- Schiedsrichterobmann

2.

Die Vorstandsmitglieder werden -mit Ausnahme des Schiedsrichterobmanns- von der Mitgliederversammlung der Abteilung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ämter auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt, kann der Abteilungsvorstand die Ämter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Der Schiedsrichterobmann wird von den Schiedsrichtern der Fußballabteilung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung als Mitglied des Abteilungsvorstands bestätigt werden

3.

Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung nach innen und außen. Er verwaltet das Vermögen der Abteilung und legt in der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Gelder Rechenschaft ab.

Der Abteilungsvorstand sollte sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu einer Vorstandssitzung treffen. Anträge und Anregungen können durch die Mitglieder an den Abteilungsvorstand gerichtet werden.

Beschlüsse des Abteilungsvorstands werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung wird jährlich von zwei Mitgliedern der Fußballabteilung vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Der 1. Kassenprüfer scheidet nach einem Jahr aus. Der 2. Kassenprüfer wird nach einem Jahr automatisch 1. Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

5.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstands haben einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Statt des Einzelnachweises können die Mitglieder des Abteilungsvorstands eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr.26a EStG geltend machen. Der Höchstbetrag der monatlichen Pauschale je Amt beträgt 10 €. Die Zahlungen sind ausschließlich aus den der Abteilung zugewiesenen Mitteln zu leisten und im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

6.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Spartenbeitrags fest. Die Zustimmung des Hauptvorstands für eine Spartenbeitragsfestsetzung ist erforderlich.

7.

Aktive Mitglieder der Fußballabteilung - vom vollendeten 18. bis zum 60. Lebensjahr - haben für jedes volle Kalendervierteljahr, in dem die Mitgliedschaft bestanden hat, 1 Stunde Gemeinschaftsarbeit zu leisten ( bis zu 4 Stunden pro Kalenderjahr). Für jede nicht geleistete Stunde werden 7,50 Euro nach Ablauf des Kalenderjahres fällig.

Für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit ist der Abteilungsvorstand verantwortlich. Die Termine für Gemeinschaftsarbeit werden rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - an die Mannschaftsverantwortlichen bekannt gegeben. Außerdem werden die Termine auf der Homepage [www.fussball.tsv-glinde.de](http://www.fussball.tsv-glinde.de) veröffentlicht.